

## Wahlprüfsteine

### des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) zur Bundestagswahl 2021

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen hat eine frühkindliche cerebrale Bewegungsstörung. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf institutionalisierte Unterstützung im Alltag, in der Pflege sowie bei der Versorgung angewiesen sind.

Der Bundesverband versteht sich als sachverständiges und kritisches Gegenüber von Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung.

### WIR für Menschlichkeit und Vielfalt

Besonders im Vorfeld der Bundestagswahl ist es wichtig, Position zu beziehen und sich gegen Rassismus, Rechtsextremismus, Hass und Hetze auszusprechen. Wir betrachten mit Sorge, wie versucht wird, eine Stimmung zu erzeugen, die Hass und Gewalt nicht nur gegen Menschen mit Behinderung, psychischer oder physischer Krankheit schürt, sondern gegen alle, die sich für eine offene und vielfältige Gesellschaft engagieren. Gemeinsam mit mehr als 670 Verbänden, Initiativen und Einrichtungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe und der Sozialen Psychiatrie haben wir deshalb die „**Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt**“ unterzeichnet. Als größter Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland sieht der bvkm sich und uns alle aufgefordert, im Wahljahr 2021 bewusst NEIN zu sagen zu jeglicher Ideologie der Ungleichwertigkeit von Menschen. Die Würde des Menschen ist unantastbar!

Dies beinhaltet, alles dafür zu tun, dass

- sich Hass und Gewalt nicht weiter ausbreiten können,
- niemand das Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen in Frage stellen darf und
- Menschen nicht ausgegrenzt, benachteiligt und diskriminiert werden.

Darüber hinaus fordert der bvkm die Parteien zur Bundestagswahl 2021 auf, sich für soziale Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen einzusetzen und die damit verbundenen Aufgaben in den parteipolitischen Fokus zu rücken. Der bvkm hat die derzeit wichtigsten Handlungsbedarfe in den folgenden Forderungen formuliert und wendet sich hiermit an die zur Wahl antretenden Parteien mit der Bitte um Stellungnahme.

### **Corona: Teilhabe für Menschen mit Behinderung in der Pandemie umsetzen**

Von der Corona-Pandemie sind viele Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betroffen, da sie häufig Vorerkrankungen aufweisen und damit ein schwerer Verlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus wahrscheinlicher ist. Besonders zu Beginn der Pandemie erfolgten massive Einschränkungen zum Schutz der Risikogruppen, wie die Schließung von Tagesstätten, Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen oder Besuchsverbote in gemeinschaftlichen Wohnformen. Bis heute müssen Menschen mit Behinderung mit erheblichen Einschränkungen leben, um eine Infektion zu vermeiden. So existenziell wichtig bestimmte Einschränkungen für die durch das Coronavirus besonders gefährdeten Personengruppen – darunter auch viele Menschen mit Behinderung – waren und sind, so dürfen hierdurch die Errungenschaften der letzten Jahre in Bezug auf **Teilhabe und Selbstbestimmung** nicht verloren gehen. Der bvkm fordert deshalb, bei Corona-Maßnahmen stets den Gesundheitsschutz sorgfältig mit dem Recht auf Teilhabe und Selbstbestimmung abzuwägen.

Das wichtigste Ziel sollte es sein, Menschen mit Behinderung zeitnah zu impfen, damit sie uneingeschränkt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Der bvkm fordert deshalb, bei der **Impfpriorisierung** Menschen mit schwerer Behinderung und schweren Vorerkrankungen nicht aus dem Blick zu verlieren. Bis zur vollständigen Immunisierung ist es zum einen wichtig, Menschen mit Behinderung durch regelmäßige Testungen zu schützen, und zum anderen, **alternative Wege der Teilhabe** zu ermöglichen. Hier spielen die digitalen Medien eine bedeutende Rolle, da durch sie Kommunikation und Austausch trotz der Kontaktbeschränkungen ermöglicht wird. Die digitale Teilhabe hat in Zeiten von Corona noch mehr an Bedeutung gewonnen. Der bvkm fordert deshalb, digitale Teilhabe zu ermöglichen und Barrieren abzubauen. Und auch wenn das Ende der Corona-Pandemie derzeit in Sicht zu sein scheint, so muss der Gesetzgeber aus dieser Erfahrung lernen und sich für zukünftige Pandemien wappnen.

### **Eingliederungshilfe: Selbstbestimmtes Leben für *alle* Menschen mit Behinderung**

Der bvkm hält die personenzentrierte Ausrichtung der neuen Eingliederungshilfe mit der Bindung der Leistungen an den individuellen Bedarf und die Bedürfnisse, der Aufgabe der Trennung von ambulanter und stationärer Leistungserbringung und der Stärkung der individuellen Lebensgestaltungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung für richtig und zukunftsweisend. Allerdings ist es bis zur echten Selbstbestimmung und Personenzentrierung noch ein weiter Weg. Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen sind bei jedem Schritt zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

(BTHG) in die Praxis mitzudenken. In Bezug auf die Eingliederungshilfe fordert der bvkm deshalb, das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderung nicht länger einem Kostenvorbehalt zu unterstellen. Auch muss die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. Eine inklusive Gesellschaft stellt notwendige Unterstützungsleistungen kostenfrei zur Verfügung.

Auch dürfen Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, nicht in ein Pflegeheim abgeschoben werden, wenn sich ihr Pflegebedarf so erhöht, dass er in der besonderen Wohnform nicht mehr sichergestellt werden kann. Die **freie Wahl des Wohn- und Lebensortes** ist sicherzustellen. Menschen mit Behinderung haben auch bei hohem Pflegebedarf das Recht, in ihrem vertrauten Umfeld wohnen zu bleiben.

Der **Schutz vor Gewalt** in Einrichtungen der Behindertenhilfe muss gewährleistet sein. Das gilt insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderung, die im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt zwei- bis dreimal häufiger Gewalt ausgesetzt sind. Tötungsdelikte, wie das Drama in einem Potsdamer Wohnheim für Menschen mit Behinderung im April 2021, dürfen sich nicht wiederholen. Die neuen im SGB IX verankerten Gewaltschutzkonzepte müssen gelebt und regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Digitalisierung bietet für Menschen mit Behinderung viele Möglichkeiten der Kommunikation und Teilhabe. Mit Hilfe der digitalen Medien können beispielsweise schnell und unkompliziert Informationen eingeholt und über die verschiedenen Plattformen persönliche und berufliche Inhalte eingestellt und ausgetauscht werden. **Digitale Teilhabe** bedeutet deshalb gesellschaftliche Teilhabe. Dies ist in der Zeit der Besuchsverbote während der Coronapandemie besonders deutlich geworden. Deshalb fordert der bvkm, die Grundvoraussetzungen für eine digitale Teilhabe zu schaffen und Barrieren abzubauen. Schüler:innen mit Behinderung müssen Zugang zu digitalen Lernangeboten erhalten. Digitale Formen der Leistungserbringung sind möglich und sinnvoll, sofern sie als zusätzliche Option angeboten werden, die gewählt werden kann.

Die Möglichkeit der **Teilhabe am Arbeitsleben** für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen muss sichergestellt werden. Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung als Zugangskriterium zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben führt dazu, dass Menschen wegen Art und Ausmaß ihrer Behinderung von diesen Leistungen ausgeschlossen werden. Die Zugangsvoraussetzungen zur Werkstatt für behinderte Menschen, zum Budget für Arbeit und zum Budget für Ausbildung sind neu zu fassen, damit alle Menschen ihren gesetzlichen Anspruch realisieren können.

Menschen mit Behinderung brauchen Hilfen und Unterstützungssysteme, die nur ihren Interessen gegenüber verpflichtet sind. Die Beratungsstellen der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)** sind auskömmlich zu finanzieren, und der Verwaltungsaufwand für den Betrieb der Beratungsangebote ist möglichst gering zu halten, damit auch kleine Selbsthilfevereine weiterhin in der Lage sind, diese wichtige Aufgabe zu leisten.

## **Gesundheit: Die Versorgung von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf sicherstellen**

Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderung weist in vielen Bereichen Defizite auf. Dies gilt besonders für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Der bvkm fordert deshalb, einen **Anspruch auf Assistenz im Krankenhaus** für alle Menschen mit Behinderung einzuführen, die während eines Krankenhausaufenthalts oder einer stationären Rehabilitation auf die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson angewiesen sind. Bei Begleitung durch Angehörige ist der Verdienstausfall und bei Begleitung durch Personal aus besonderen Wohnformen oder von Pflege- und Assistenzdiensten sind die hierdurch entstehenden Personaleratzkosten zu übernehmen.

Auch ist der **barrierefreie Zugang zu Gesundheitsleistungen** sicherzustellen. Dies gilt für Krankenhäuser gleichermaßen wie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Arzt- und Zahnarztpraxen. Es sind die Barrierefreiheit der Räumlichkeiten und der apparativen Ausstattungen herzustellen sowie die personellen Ressourcen in Bezug auf zeitliche Kapazitäten und Qualität zu stärken. Fachkenntnisse über die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung müssen Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzt:innen und anderer Gesundheitsberufe wie z. B. Krankenpfleger:innen sein. Hierzu gehört u. a. die Vermittlung von Kompetenzen zur Verständigung mit Menschen mit einer kommunikativen Behinderung.

Es ist ferner Sorge dafür zu tragen, dass sich **Krankenkassen an Recht und Gesetz halten**. Die systematische Ablehnung berechtigter Ansprüche, die häufig zu beobachten ist, gilt es zu unterbinden. Auch muss verhindert werden, dass dringend notwendige Therapien durch lange Bearbeitungszeiten verzögert werden. Die Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen über ärztlich verordnete Heil- und Hilfsmittel binden wichtige zeitliche Ressourcen und kosten Eltern von Menschen mit komplexen Behinderungen viel Kraft und Energie. Es ist nicht hinnehmbar, dass berechtigte Ansprüche für ein behindertes Kind oft nur mit Hilfe von Rechtsanwält:innen durchgesetzt werden können.

Im Hinblick auf die **Umsetzung des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes (GKV-IPReG)** muss gewährleistet sein, dass Menschen mit einem hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege weiterhin in ihrem Zuhause bzw. in ihrer Familie verbleiben können und dort versorgt werden. Es gilt zu verhindern, dass die Betroffenen gegen ihren Willen in ein Pflegeheim verlegt werden. Zu unterlassen ist deshalb alles, was ein „Austrocknen“ der professionellen ambulanten Intensivpflege forciert. Pflegenden Familienangehörige dürfen nicht zu Ausfallbürgen im Fall von nicht sichergestellter professioneller Pflege werden.

Für **Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB)** müssen bundeseinheitliche Standards in einer Rahmenvereinbarung festgelegt werden. Die gesetzliche Grundlage für die Errichtung von MZEB gibt es bereits seit 2015. Durch diese Regelung soll für den genannten Personenkreis eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung in Form

von interdisziplinär und multiprofessionell ausgestatteten Behandlungszentren gesichert werden. Da bei der Umsetzung immer wieder erhebliche Probleme auftreten, muss die gesundheitliche Versorgung von erwachsenen Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen durch eine entsprechende Rahmenvereinbarung auf Bundesebene gesichert werden.

### **Pflege: Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien berücksichtigen**

Die Pflegeversicherung nimmt in erster Linie Senior:innen mit Pflegebedarf in den Blick. Der bvkm fordert deshalb, die Belange von Menschen mit Behinderung und ihrer Familien in der Pflegeversicherung stärker zu berücksichtigen. Insbesondere fordert der bvkm bereits seit Jahren die **Abschaffung des § 43a SGB XI**. Mit dieser Regelung werden Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, auf 266 Euro im Monat begrenzt. Die betroffenen Versicherten werden dadurch erheblich benachteiligt. Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner:innen der besonderen Wohnformen den vollen Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege erhalten.

Die **Entlastungsleistungen der Pflegeversicherung**, die Eltern behinderter Kinder Auszeiten von der Pflege ermöglichen, sind zu verbessern. Insbesondere ist der flächendeckende Ausbau spezieller Kurzzeitpflegeangebote für Menschen mit Behinderung zu forcieren. Auch müssen die Erhöhung der **Verhinderungspflege** um den vollen Betrag der Kurzzeitpflege ermöglicht werden und die volle Flexibilität der Verhinderungspflege erhalten bleiben. Plänen, die stundenweise Inanspruchnahme von Verhinderungspflege einzuschränken, ist eine klare Absage zu erteilen. Es ist ein flexibles jährliches Entlastungsbudget einzuführen, welches der Höhe nach entsprechend den Pflegegraden abzustufen ist. Zurzeit sind die Budgets für Kurzzeit- und Verhinderungspflege für alle Pflegebedürftigen gleich hoch. Bei Kindern mit hohem Unterstützungsbedarf (Einstufung in Pflegegrad 4 und 5), die in der Regel qualifizierte und damit teurere Pflegeleistungen benötigen, sind die Budgets daher schneller aufgebraucht. Die betroffenen Eltern erhalten damit im Ergebnis trotz ihrer stärkeren psychischen und physischen Belastung zeitlich weniger Entlastung als Eltern, deren Kinder einen geringeren Unterstützungsbedarf (Einstufung in Pflegegrad 2 und 3) haben. Zudem muss der monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro, der derzeit nur für bestimmte Betreuungsangebote genutzt werden kann, flexibler gestaltet werden, da er häufig mangels entsprechender Infrastruktur ins Leere läuft.

Um die **Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verbessern, bedarf es nach Auffassung des bvkm unterschiedlicher Maßnahmen. In erster Linie müssen verlässliche Betreuungsangebote deutlich ausgebaut werden. Darüber hinaus fordert der bvkm die Einführung einer Lohnersatzleistung für Pflege, um fehlendes Familieneinkommen auszugleichen. Auch ist die Altersabsicherung bei Pflege deutlich zu verbessern, um pflegende Eltern vor Altersarmut zu schützen. Verbesserte Betreuungsangebote und Finanzleistungen müssen sich so ergänzen, dass Eltern eine echte Wahlfreiheit haben, wie sie sich die Sorgearbeit aufteilen.

## **Kinder- und Jugendhilfe: Inklusive Lösung zügig umsetzen**

Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien haben einen uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die Zuweisung junger Menschen mit körperlicher, geistiger, mehrfacher oder Sinnesbehinderung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird ihnen der Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig verwehrt. Mit der **Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** ist ein wichtiger Schritt hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemacht worden. Damit aus der neuen Rechtssetzung eine gelebte Praxis werden kann, müssen die Städte und Kreise die fachlichen und infrastrukturellen Bedingungen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe schaffen. Dazu müssen sie vom Bund und den Ländern finanziell entsprechend ausgestattet werden.

Ohne die Zusammenführung der Eingliederungsleistungen für alle jungen Menschen mit Behinderung und ihre Familien im Kinder- und Jugendhilferecht bleibt die Reform Stückwerk. Das vorgesehene Stufenmodell zur **Umsetzung der Inklusiven Lösung** muss ernsthaft und zügig bereits in der nächsten Regierungsperiode in Angriff genommen werden. Der von der aktuellen Bundesregierung initiierte Beteiligungs- und Dialogprozess muss fortgesetzt und fachlich vertieft werden. Die im KJSG ab 2022 vorgesehene Untersuchung der rechtlichen Wirkung der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung und die Ausgestaltung der Verfahren muss transparent und unter Beteiligung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung und Eltern behinderter Kinder erfolgen.

Kommunen, die bereits vor 2024 den im KJSG vorgesehenen Verfahrenslotsen einsetzen und vor 2028 im Rahmen von **Modellvorhaben** die Zusammenführung der Inklusiven Lösung erproben wollen, sollen dies mit einem vom Bund aufgelegten und finanziell entsprechend ausgestatteten Programm tun können.

## **Fachkräfte: Berufsbilder der Eingliederungshilfe stärken**

Im Bereich der Eingliederungshilfe besteht bereits seit Jahren ein Personal- und Fachkräftemangel. Insbesondere fehlt es an Heilerziehungspfleger:innen und Heilpädagog:innen. Nachdem der Bund in die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Erzieher:innen und Pflegekräfte investiert hat, sind in der kommenden Legislaturperiode die Berufsbilder in der Eingliederungshilfe zu stärken, indem **geeignete Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften** getroffen und Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen verbessert werden. Dazu gehört die kostenfreie Ausbildung ebenso wie eine bundesweite Kampagne zur Darstellung des Berufsbildes. Im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie ist außerdem eine bundesweite Corona-Prämie für Mitarbeitende der Behindertenhilfe einzuführen.

## **Barrierefreiheit: Zugang zu allen Lebensbereichen ist Menschenrecht**

Unabdingbar für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist eine barrierefrei gestaltete Umwelt, die es allen Menschen jedweder Beeinträchtigung möglich macht, selbstbestimmt und ohne Einschränkung am Leben im Sozialraum teilzunehmen. Der gleichberechtigte und gleichwertige Zugang zu allen Lebensbereichen ist kein individueller Luxus, sondern ein Menschenrecht. Es ist deshalb Kernaufgabe des Staates, **alle Lebensbereiche für alle Bürger:innen zugänglich zu machen**. Damit das gelingt, müssen Standards entwickelt, verbindlich eingeführt und in ihrer Durchführung überwacht werden. Der barrierefreie Umbau bereits bestehender Gebäude, aber beispielsweise auch die barrierefreie Ausgestaltung von Bildungs- oder Freizeitangeboten, kostet Geld. Es müssen entsprechende Anreize gesetzt werden, damit Barrierefreiheit von Anfang an umgesetzt wird, denn das ist die letztlich kostengünstigste Option. Darüber hinaus müssen Förderprogramme aufgelegt werden, die den barrierefreien Ausbau bereits bestehender Angebote und Dienstleistungen unterstützen sowie Innovationen in diesem Bereich vorantreiben. Über das Zuwendungs- und Vergaberecht muss sichergestellt werden, dass öffentliche Mittel nur für barrierefreie Einrichtungen oder Dienste verwendet werden.

Düsseldorf, 17. Mai 2021

## **Kontakt**

Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)  
Brehmstraße 5-7 / 40239 Düsseldorf

[presse@bvkm.de](mailto:presse@bvkm.de)

<https://bvkm.de>

[instagram.com/bvkm.ev](https://www.instagram.com/bvkm.ev)

[twitter.com/bvkmBund](https://twitter.com/bvkmBund)

[facebook.com/bvkm.ev](https://www.facebook.com/bvkm.ev)